



Obst- und Gartenbauverein Alten-Buseck e.V.



Satzung

§ 1

Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen Obst- und Gartenbauverein Alten-Buseck e.V., mit Sitz in 35418 Buseck, Ortsteil Alten-Buseck, Vereinsgelände und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter der Nummer VR 21-1991 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anpflanzung von Obstbäumen und deren Pflege. Darüber hinaus werden Unterweisungen im Obstbaumschnitt und Veredelungen für Mitglieder und Nichtmitglieder angeboten. Außerdem bietet der Verein allen Bürgern das Keltern von Äpfeln und Quitten an, die auf Wunsch auch pasteurisiert werden können.
3. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person die Interesse am Naturschutz und der Landschaftspflege hat kann Mitglied werden.
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Erklärung einzureichen. Hat der Vorstand keine Einwände gegen die Aufnahme, so wird der Antragsteller/die Antragstellerin in den Verein aufgenommen, in das Mitgliederverzeichnis eingetragen und erwirbt somit die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet die jeweils aktuelle Satzung des Vereins anzuerkennen. Es verpflichtet sich darüber hinaus die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt – Schriftform (Brief oder e-mail) erforderlich –
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung des Vereins
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet i.d.R. im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Sie ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Alle Mitglieder werden hierzu vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin und wird durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Buseck (Busecker Nachrichten) bekannt gegeben. Die nicht in Buseck wohnenden Mitglieder werden schriftlich oder in Textform per e-mail eingeladen. Der Vorstand kann auf eigenen Beschluss oder hat auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierfür gelten die gleichen Regeln (Ladungsfrist etc.) wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

sind insbesondere:

1. Geschäftsberichtes des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
2. Kassenbericht des Kassierers oder seines Stellvertreters.
3. Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Wahl des Vorstandes.
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind beitragsfrei.

7. Wahl von 2 Kassenprüfern mit wechselnder Ausscheidung mindestens alle 2 Jahre. Darüber hinaus kann ein Ersatzkassenprüfer gewählt werden, für den Fall, dass einer der 2 gewählten Kassenprüfer zum Zeitpunkt der Kassenprüfung verhindert ist.
8. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
9. Ehrungen werden auf Vorschlag des Vorstandes für 25-, 40-, 50- und 60-jährige Mitgliedschaft vorgenommen. Danach erfolgen die Ehrungen alle 5 Jahre (65, 70, 75 usw.).
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern (Ehrenvorsitzender).
11. Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

§ 8

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Abstimmungen erfolgen i.d.R. offen, können jedoch auf Antrag der Mitgliederversammlung auch geheim durchgeführt werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Vereinsvorstand

1. Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer.
2. Zum Gesamtvorstand gehören bis zu 9 weitere Beisitzer.
3. Zur Durchführung der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sind ein Wahlleiter und 2 Stimmzähler aus der Mitgliederversammlung zu wählen.
4. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der gewählte 1. Vorsitzende die Versammlungsleitung und lässt alle anderen Vorstandsmitglieder wählen.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet während dieser Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
6. Der Vorstand hat die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und Kontaktveranstaltungen durchzuführen.
7. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein.
8. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Der Schriftführer oder sein Stellvertreter fertigt über jede Vorstandssitzung ein Protokoll an, das in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§ 10 Geschäftsführung

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden und
- b) dem 2. Vorsitzenden.

Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.

Darüber hinaus vertretungsberechtigt sind

- c) der Kassierer und
- d) der Schriftführer

Die beiden unter c) und d) genannten sind nur vertretungsberechtigt mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 11 Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Barausgaben bis zu 200,– € können von ihm alleine getätigt werden. Alle übersteigenden Beträge müssen mindestens von einem Vorstandsmitglied für ihre Richtigkeit bestätigt werden.
2. Der Kassierer informiert den Vorstand in den stattfindenden Sitzungen über die getätigten Kassengeschäfte.
3. Vor der Jahresmitgliederversammlung ist die Vereinskasse von den 2 Kassenprüfern zu prüfen und der Versammlung über das Ergebnis der erfolgten Kassenprüfung Bericht zu erstatten.
4. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch.
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen aus dem Kelterbetrieb
 - c) freiwillige Zuwendungen / Spenden
 - d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt, oder wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 absinkt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein zu diesem Zeitpunkt – nach Begleichung aller Verbindlichkeiten – etwa vorhandenes Vereinsvermögen der Gemeinde Buseck zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Ortsteil Alten-Buseck zu.

Datum der Annahme durch die Mitgliederversammlung:

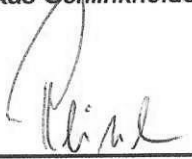
Alten-Buseck, den _____

Unterschriften von mindestens sieben in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern:


Alexander Käs-Schlinkheider, 1. Vorsitzender

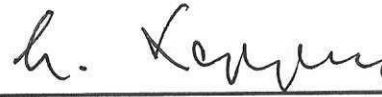
35418 Buseck, Treiser Pfad 11
Anschrift

13.05.23
Datum


Erhard Reinl, 2. Vorsitzender

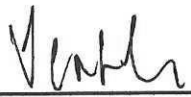
35418 Buseck, Wiesenstraße 59
Anschrift

05.05.2023
Datum


Uwe Lepper, Kassierer

35418 Buseck, Friedensstraße 3
Anschrift

05.05.2023
Datum


Ernst Serth, Schriftführer

35418 Buseck, Staufenberg Weg 14
Anschrift

3.5.2023
Datum


Cosima Schlinkheider, Beisitzerin

35418 Buseck, Treiser Pfad 11
Anschrift

13.05.23
Datum


Manfred Buhl, Beisitzer

35418 Buseck, Am Plättchen 8
Anschrift

5.5.2023
Datum


Oliver Kahl, Beisitzer

35418 Buseck, Am Rinnerborn 34
Anschrift

5.5.2023
Datum